

11. Juni 2020

**Reglement
über die familienergänzende Betreuung von Kindern
(Betreuungsreglement; FEBR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;
- die Verordnung vom 2. November 2011³ über die Angebote zur sozialen Integration;
- die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019⁴ über das Betreuungsgutscheinssystem

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Stadt Bern (Stadt) fördert die familienergänzende Betreuung von Kindern. Sie kann eigene Betreuungsangebote führen.

² Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden, und die Führung von Kindertagesstätten durch die Stadt.

³ Für familienergänzende Betreuungsangebote im Rahmen der Schulstrukturen gilt die Gesetzgebung über das städtische Schulwesen⁵.

Art. 2 Zweck

Mit diesem Reglement trägt die Stadt dazu bei, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung miteinander vereinbar sind, Familien wirtschaftlich entlastet und Kinder in ihrer Entwicklung und Integration unterstützt werden.

Art. 3 Begriffe

¹ Als familienergänzend im Sinne dieses Reglements gilt die regelmässige Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder bei Tageseltern.

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

³ ASIV; BSG 860.113

⁴ BGSDV; BSG 860.113.1

⁵ Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR); SSSB 430.101 und Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Tagesschule und die Ferieninseln (Tagesschul- und Ferieninselverordnung; TSFV); SSSB 432.221.1

² Kindertagesstätten (Kita) sind Betreuungseinrichtungen für vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens.

³ In der Tagespflege vermitteln Tagesfamilienorganisationen die regelmässige Betreuung von vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern im Haushalt der Tageseltern.

⁴ Leistungserbringer im Sinne dieses Reglements sind die durch den Kanton zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassenen Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.

Art. 4 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Leistungserbringer richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Soweit die Aufsicht der Stadt obliegt, wird sie durch die zuständige Direktion ausgeübt. Sie kann zur Ausübung der Aufsicht unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen.

2. Kapitel: Betreuungsgutscheine, Zusatzleistungen und Bedarf

1. Abschnitt: Betreuungsgutscheine

Art. 5

¹ Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Tagespflege nach Massgabe der kantonalen Vorgaben⁶.

² Vorbehalten bleibt der Bedarf der Eltern nach den Artikeln 12 und 13.

³ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

2. Abschnitt: Zusatzleistungen der Stadt

Art. 6 Grundsätze

¹ Die Stadt erbringt finanzielle Zusatzleistungen für Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Bern, die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen.

² Die Zusatzleistungen werden ausschliesslich im Rahmen der vergünstigten Betreuung gewährt. Sie werden gleichzeitig mit dem Betreuungsgutschein verfügt.

³ Die Zusatzleistungen werden in der Regel nicht den Eltern ausgerichtet. Der Leistungserbringer stellt den Eltern die Betreuungskosten nach Abzug des Betreuungsgutscheins und der Zusatzleistungen in Rechnung. Die Stadt überweist dem Leistungserbringer periodisch den Betrag aus dem Betreuungsgutschein und die Zusatzleistungen. Vorbehalten bleibt die Mahlzeitenvergünstigung.

⁶ Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV); BSG 860.113 – und dort insb. Artikel 34a – 34x - und Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV); BSG 860.113.1

Art. 7 Allgemeiner Zuschlag

¹ Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen Familien wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein allgemeiner Zuschlag von 11 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Der allgemeine Zuschlag ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.

³ Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der allgemeine Zuschlag linear zum Betreuungspensum.

⁴ Bei Betreuung ausserhalb der Stadt Bern besteht kein Anspruch auf den allgemeinen Zuschlag.

Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten

¹ Eltern, deren Vergünstigung nach den kantonalen Vorgaben das Maximum unterschreitet, wird für jedes betreute Kind unter zwölf Monaten zusätzlich zum allgemeinen Zuschlag pro Betreuungstag ein Zuschlag zur Abfederung der höheren Betreuungskosten für Säuglinge gewährt.

² Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird zwischen 0 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang.

³ Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins und des allgemeinen Zuschlags nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.

⁴ Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten linear zum Betreuungspensum.

Art. 9 Mahlzeitenvergünstigung

¹ Eltern, deren massgebendes Einkommen 70 000 Franken nicht überschreitet, haben Anspruch auf eine Vergünstigung der Mahlzeiten.

² Die Mahlzeitenvergünstigung beträgt pro Kind und Tag:

- a. maximal 6 Franken bei einem Einkommen bis 51 000 Franken;
- b. maximal 3 Franken bei einem Einkommen von 51 001 Franken bis 70 000 Franken.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Vergünstigung im Rahmen des bewilligten Budgetkredits in der Verordnung.

⁴ Die Mahlzeitenvergünstigung wird für Tage mit vergünstigter Betreuung und unabhängig vom täglichen Betreuungspensum ausgerichtet.

⁵ Sie wird nur für in Rechnung gestellte Mahlzeiten gewährt.

⁶ Die Eltern haben einen Mindestbeitrag für Mahlzeiten von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen.

⁷ Die Mahlzeitenvergünstigung wird den Eltern quartalsweise direkt vergütet.

Art. 10 Bemessungsgrössen

¹ Wo nicht anders aufgeführt gilt als «Betreuungstag»

- a. in Kindertagesstätten eine Betreuungseinheit von 20 Prozent pro Woche;
- b. in einer Tagesfamilie eine Betreuungseinheit von 11 Stunden.

² Die Abstufung der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 1 richtet sich nach den kantonalen Vorgaben⁷.

³ Wo nicht anders aufgeführt wird das «massgebende Einkommen» nach den kantonalen Vorgaben ermittelt.

Art. 11 Rückerstattung

Zusatzleistungen, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.

3. Abschnitt: Bedarf der Eltern

Art. 12 Freiwilligenarbeit

¹ Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a-f ASIV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.

² Es werden maximal 6 Stunden Freiwilligenarbeit je Woche und Elternteil angerechnet.

³ Das Pensum aus Freiwilligenarbeit kann in der Regel nicht mit dem Bedarf wegen sozialer oder sprachlicher Indikation des vorschulpflichtigen Kindes kumuliert werden.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Anforderungen an die Freiwilligenarbeit und legt die Regeln zur Bestimmung des Pensums aus Freiwilligenarbeit fest.

Art. 13 Erforderliches Beschäftigungspensum

Das erforderliche Beschäftigungspensum für eine Vergünstigung beträgt:

- 105 Prozent bei einem Elternpaar
- 5 Prozent bei Alleinerziehenden

⁷ Beim Kita-Angebot erfolgt die Abstufung in Prozenten (20, 15, 10, 5 Prozent Betreuung pro Woche); beim Tagespflegeangebot erfolgt die Abstufung stundenweise

Art. 14 Fachstellen

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung ergänzend zu den kantonal bezeichneten Fachstellen weitere geeignete Fachstellen bezeichnen, die die Beurteilung der sozialen und sprachlichen Indikation bei vorschulpflichtigen Kindern nach den kantonalen Vorgaben⁸ vornehmen.

4. Abschnitt: Mitwirkung und Verfahren

Art. 15 Mitwirkung

Eltern, die Leistungen nach diesem Reglement beantragen, sind verpflichtet, der zuständigen Direktion die dafür erforderlichen Angaben zu machen, die nötigen Unterlagen vorzuweisen und Änderungen der massgebenden Verhältnisse nach deren Eintritt unverzüglich zu melden.

Art. 16 Verfahren

¹ Die zuständige Direktion beurteilt Gesuche um Betreuungsgutscheine und Zusatzleistungen der Stadt mit Verfügung. Sie nimmt Rückerstattungen vor. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

² Die Beurteilung eines Gesuchs nach Absatz 1 erfolgt in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einreichung der vollständigen Angaben und Unterlagen.

3. Kapitel: Städtisch geführte Kindertagesstätten

Art. 17 Eigene Kindertagesstätten

¹ Die Stadt führt eigene Kindertagesstätten nach den Zulassungsbedingungen¹⁰ des kantonalen Rechts.

² Der Gemeinderat regelt den Betrieb und den Zugang zu den städtisch geführten Kindertagesstätten.

Art. 18 Spezialfinanzierung

¹ Für die städtisch geführten Kindertagesstätten besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹¹, die die längerfristige kostendeckende Finanzierung und unternehmerische Ausrichtung der Kindertagesstätten durch Ausgleich von Aufwand- und Ertragsüberschüssen bezweckt.

² Die Spezialfinanzierung wird geäuftet durch Ertragsüberschüsse aus den Betriebsrechnungen des Produkts 330420. Als Erträge gelten insbesondere Beiträge der Eltern, Erträge aus den Betreuungsgutscheinen, Zusatzleistungen der Stadt nach Artikel 6 Absatz 3 sowie Zuwendungen Dritter. Alle Auslagen zur Erbringung

⁸ Vgl. Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f ASIV und Artikel 8 – 10 BGSDV

⁹ VRPG; BSG 155.21

¹⁰ Vgl. Artikel 34x ASIV

¹¹ GV; BSG 170.111

der Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten gelten als Aufwand. Sie werden von den Erträgen abgezogen.

³ Aus der Spezialfinanzierung sind ausschliesslich allfällige Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnungen zu decken.

⁴ Entnahmen werden durch die zuständige Direktion beschlossen.

⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 19 Gebühren

¹ Für die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder und schulpflichtiger Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens wird eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe bei den Eltern erhoben.

² Die Gebühr kann nach Altersgruppen abgestuft werden. Für ausserordentlichen Betreuungsaufwand kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

³ Für Mahlzeiten wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe erhoben.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Gebühren für Betreuung und Mahlzeiten.

⁵ Die Erhebung der Gebühren für Betreuung und Mahlzeiten erfolgt durch die zuständige Direktion.

⁶ Für den Bezug und Erlass gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 20 Betreuungsvertrag

¹ Das Betreuungsverhältnis zwischen der Stadt und den Eltern wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des Betreuungsvertrags.

4. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten

Art. 21 Grundsatz

¹ Parallel zu den Angeboten der Tagesschule¹² kann die Stadt familienergänzende Betreuungsangebote in Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulpflicht vergünstigen.

² Die Stadt kann eigene Angebote führen oder die Führung Dritten übertragen.

Art. 22 Führung und mögliche Betreuungsmodule

¹ Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse erfolgt nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹³ und nach Absatz 2.

¹² Die nach Massgabe des Schulreglements (SR; SSSB 430.1010) geführt werden

¹³ Artikel 6 -19 ASIV; BSG 860.113, insb. Artikel 9 Absatz 2

² Es wird eine Ganztagesbetreuung für drei, vier oder fünf Tage pro Woche angeboten.

Art. 23 Gebühr

¹ Für die Betreuung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹⁴ und der Absätze 2–4 erhoben.

² Für eine Ganztagesbetreuung an fünf Tagen pro Woche werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer monatlich pauschal 20 Betreuungstage zu sieben Stunden in Rechnung gestellt.

³ Für eine Ganztagesbetreuung an vier Tagen pro Woche werden 80 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.

⁴ Für eine Ganztagesbetreuung an drei Tagen pro Woche werden 60 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.

⁵ Für Mahlzeiten wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe erhoben.

⁶ Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹⁵ einen durch den Gemeinderat festgelegten Grenzwert nicht überschreitet, und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, erhalten eine Reduktion. Sie haben einen Mindestbeitrag von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen.

⁷ Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitengebühr fest und regelt die Reduktion. Es gibt zwei Reduktionsstufen.

Art. 24 Städtisch geführte Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler

¹ Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse in städtischen Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler erfolgen nach den Bestimmungen dieses Kapitels und der ausführenden Verordnung.

² Die Erhebung der Gebühren für Betreuung und Mahlzeiten erfolgt durch die zuständige Direktion.

³ Für den Bezug und Erlass von Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000¹⁶ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

⁴ Der Gemeinderat regelt für die städtischen Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler:

- a. den Betrieb;
- b. das Qualitätsmanagement;
- c. die Ausgestaltung der Vereinbarungen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

¹⁴ Artikel 21-33 ASIV; BSG 860.113

¹⁵ ASIV; BSG 860.113

¹⁶ Gebührenreglement (GebR); SSSB 154.11

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 26 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Dahinfallen der städtischen Zulassungen und befristete Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 30. August 2012¹⁷ über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen aufgehoben.

³ Mit dem Inkrafttreten fallen alle Zulassungen nach Artikel 15 des Reglements vom 30. August 2012¹⁸ über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen dahin.

⁴ Die Bestimmungen des 4. Kapitels (Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten; Art. 19–22) treten ausser Kraft, sobald die Aufwendungen für die familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten nicht mehr über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können.

Bern, 11. Juni 2020

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin:
Barbara Nyffeler

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

¹⁷ Betreuungsreglement (FE BR); SSSB 862.31

¹⁸ Betreuungsreglement (FE BR); SSSB 862.31

Anhang

Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten **bei Kita-Betreuung**

$$V_{\text{Stadt}} = \frac{(ME - \text{Min}mE)}{(\text{Max}mE - \text{Min}mE)} \cdot T \cdot vBP \cdot Z_K$$

V_{Stadt} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern

T = Vergünstigter Betreuungsumfang in Tagen, max. 20 Tag pro Monat

vBP = Vergünstigstes Betreuungspensum

$\text{Max}V$ = Maximale Vergünstigung: Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV

ME = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV

$\text{Min}mE$ = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV

$\text{Max}mE$ = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV

Z_K = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Tag, Differenz maximaler Vergünstigungen nach Art. 8 Abs. 2 FEBR

Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden.

Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten **bei Betreuung in einer Tagesfamilie**

$$V_{\text{Stadt}} = \frac{(ME - \text{Min}mE)}{(\text{Max}mE - \text{Min}mE)} \cdot vBP_h \cdot Z_K$$

V_{Stadt} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern

vBP_h = Vergünstigstes Betreuungsstunde, max. 220 h pro Monat

$\text{Max}V$ = Maximale Vergünstigung: Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV

ME = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV

$\text{Min}mE$ = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV

$\text{Max}mE$ = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV

Z_K = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Stunde, Differenz maximaler Vergünstigungen nach Art. 8 Abs. 2 FEBR

Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden.